

68. Unter welchen Voraussetzungen kann nach preussischem Rechte der Eigentümer eines Grundstücks, welches nach einem festgestellten Fluchtlinienplane Bestandteil einer städtischen Straße werden soll, bei ihrer Anlegung aber nicht zur Straße gezogen ist, von der Stadt-

gemeinde beanspruchen, daß sie die Einleitung des Entschädigungsverfahrens wegen Enteignung des Grundstücks herbeiführe?

Preuß. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 § 13.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1918 i. S. G. Sch. (Kl.) w. Stadtgemeinde Beuthen (Bekl.). Rep. VII. 414/17.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist Eigentümer der im Grundbuche von B. Bd. 53 Bl. 625, 624 eingetragenen Grundstücke. Von diesen sind auf Grund einer Fluchtlinienfestsetzung mehrere Wegestreifen für die Beklagte zur Verbreiterung der B.straße enteignet worden. Auf dem Grundstücke Bl. 624 befindet sich ein Stallgebäude. Der südlichste, katastermäßig mit Kartenbl. 4 Parzellennr. 665/30 bezeichnete Teil des Stalles von 27 qm Grundfläche liegt innerhalb der nach dem Fluchtlinienplane zur B.straße bestimmten Fläche. Der Kläger hält die Beklagte, nachdem diese zur erwähnten Enteignung geschritten ist, für verpflichtet, auch wegen jenes Stallteiles die Enteignung zu beantragen, und hat daher mit der Klage gefordert, daß die Beklagte hinsichtlich jenes Gebäudeteils den Enteignungsantrag stelle.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die vom Kläger erhobene Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Die Klage richtet sich darauf, daß die Beklagte wegen der Parzelle Nr. 665/30 den Enteignungsantrag oder, genauer und richtiger bezeichnet, den im § 14 preuß. FlLG. in Verbindung mit § 24 preuß. EntG. behandelten Antrag auf Feststellung der Enteignungsentuschädigung anbringe. Für einen solchen Klagenspruch, der seiner Natur nach privatrechtlichen Inhalts ist, erscheint der Rechtsweg unbedenklich zulässig. Die Klage ist aber, wie auch das Berufungs-urteil annimmt, sachlich unbegründet. Sie ist nicht auf die Vorschriften des § 9 EntG. oder des § 13 Abs. 3, 4 FlLG. gestützt, wonach der Eigentümer in Fällen, wo sein Grundstück nur teilweise in Anspruch genommen wird, unter gewissen Umständen wirtschaftlicher Art verlangen darf, daß die Enteignung auf weitere Teile oder

auf das Restgrundstück im ganzen erstreckt werde. Der Kläger war auch rechtlich gar nicht in der Lage, sich auf jene Vorschriften zu berufen. Ihre Anwendung setzt notwendig einen Antrag des Eigentümers im Termine vor dem Kommissar der für die Enteignung zuständigen Verwaltungsbehörde voraus (§ 25 EntG., § 14 FLG.). Wollte man selbst unterstellen, der Kläger habe einen solchen Antrag wegen der Parzelle 665/30 in dem die erwähnten Wegestreifen angehenden Enteignungsverfahren angebracht, so steht doch fest, daß die Enteignung auf diese Wegstreifenparzellen beschränkt geblieben ist, und der nur diese betreffende Entschädigungsfeststellungsbeschluß aus dem Jahre 1914 konnte mit der vorliegenden, erst im Herbst 1916 erhobenen Klage nicht mehr wirksam angegriffen werden (§ 30 EntG.). Der Kläger beruft sich auf die in v. Strauß und Torney, Fluchtliniengesetz § 11 Bemerkung 6 a. E. enthaltene Ausführung: „Will die Gemeinde von ihrem Rechte, das zu Straßen und Plätzen durch die Fluchtliniensfestsetzung bestimmte Terrain zu enteignen, Gebrauch machen (vgl. § 13), so muß sie das Gelände bis zu der festgesetzten Fluchtlinie erwerben. Es kann ihr nicht gestattet werden, weniger durch Enteignung zu erwerben, um etwa den vorhandenen Weg etwas zu erweitern oder zunächst einen schmaleren Weg anzulegen; dazu ist ihr das Enteignungsrecht des § 11 nicht gegeben, was auch aus § 3 und § 13 folgt.“ Im Anschluß daran vertritt der Kläger die Auffassung, er dürfe beanspruchen, daß die Beklagte auch wegen der in den Raum der festgesetzten Straßenflucht fallenden Parzelle 665/30 die Einleitung des Entschädigungsverfahrens beantrage. Ob die mitgeteilte Bemerkung vom Kläger richtig verstanden ist, oder ob ihr Verfasser etwa nur die öffentlichrechtliche Seite der Tätigkeit der Gemeinde im Auge hatte, sowie ob und inwiefern der Bemerkung beizustimmen sein möchte, braucht hier nicht des näheren erörtert zu werden. Die Berechtigung des Klagebegehrens, das auf Erlangung einer Enteignungsentschädigung für die Parzelle 665/30 abzielt, hängt jedenfalls davon ab, ob hier einer der Fälle vorliegt, in denen gesetzlich eine Entschädigungspflicht der Gemeinde wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums anerkannt ist.

Eine solche Entschädigungspflicht besteht ausschließlich in den drei im § 13 Abs. 1 FLG. behandelten Fällen. Unzweifelhaft ist

vorliegend weder der Tatbestand der Nr. 2 noch der Tatbestand der Nr. 3 des § 13 Abs. 1 gegeben. Darum ist von diesen Vorschriften ohne weiteres abzusehen und folglich ist auch nicht auf die von dem Berufungsrichter und der Revision herangezogenen Reichsgerichtsurteile vom 12. Februar 1909 Rep. VII. 158/08 und vom 13. Februar 1917 Rep. VII. 317/16, auszugsweise im preuß. Verm.-Bl. Bd. 30 S. 817, beziehentlich im Recht 1917 S. 195 veröffentlicht, einzugehen. Denn in beiden Entscheidungen handelte es sich um die Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 FVG. Aber auch die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist hier unanwendbar. Sie hat nach ihrem klaren Wortlaute zur Voraussetzung, daß eine Grundfläche zu einer Straße oder einem Plage bestimmt ist und daß die Gemeinde die Abtretung der Fläche für den öffentlichen Verkehr verlangt hat. Das Abtretungsverlangen der Gemeinde bildet ein selbständiges wesentliches Tatbestandsmerkmal dieses Falles ihrer Entschädigungspflicht. Daher erstreckt sich ihre Verpflichtung zur Entschädigung, mithin auch zur Anbringung des Antrags auf Einleitung des Entschädigungsverfahrens nicht weiter, als die Abtretung seitens der Gemeinde begehrt ist (Gruchot Bd. 35 S. 1116). Dies Begehren braucht freilich nicht gerade mit ausdrücklichen Worten erklärt zu sein. Es kann auch aus einem Verhalten der Gemeindeorgane entnommen werden, welches ihren Willen, eine innerhalb der Straßenfluchtlinie liegende Fläche für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen, mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt. Vorliegend aber steht außer Zweifel, daß die Beklagte die Parzelle 665/30 noch nicht zur Straße ziehen will und die Abtretung dieser Parzelle bisher nicht verlangt hat und nicht hat verlangen wollen. Da sonach die Vorschriften des § 13 FVG. dem Kläger nicht zur Seite stehen, ist die Klage haltlos. Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.“